

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Wer sich zu dem Kontaktstudium Immobilienökonomie (nachfolgend: Kontaktstudium) der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH anmeldet, erkennt diese AGB und die gültigen Hausordnungen der jeweiligen Veranstaltungsorte als verbindlich an.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle Lehrveranstaltungen der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH im Rahmen des Kontaktstudiums.
- 1.3 Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z.B. Anmeldungen oder Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (z.B. Telefax oder Email).

2. Bewerbung und Zulassung (Vertragsschluss)

- 2.1 Die Ankündigung des Kontaktstudiums durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH erfolgt stets freibleibend. Zum Kontaktstudium kann grundsätzlich zugelassen werden, wer eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:
 - über ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie sowie über Berufserfahrung in der Immobilien- oder Baubranche verfügen, oder
 - eine Ausbildung im immobilienwirtschaftlichen Bereich absolviert haben und eine mehrjährige Berufserfahrung in der Immobilien- oder Baubranche nachweisen können.
 - Vergleichbare ausländische Abschlüsse oder Berufsqualifikationen werden ebenfalls anerkannt.
- 2.2 Der Antrag eines Bewerbers auf Zulassung zum Kontaktstudium ist ein Vertragsangebot im Sinne des BGB und ist schriftlich an den wissenschaftlichen Leiter der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Tabellarischer Lebenslauf einschließlich des Ausbildungsweges und des beruflichen Werdeganges;
 - beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse und Diplommurkunden;
 - Kopien von Teilnahmebescheinigungen an Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen;
 - eine unterzeichnete und mit Datum versehene Erklärung des Bewerbers, aus der sich ergibt, daß er die Geschäftsbedingungen sowie die Studiengebühren und Zahlungsbedingungen der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH kennt und als Vertragsbestandteil anerkennen will; eine entsprechende Mustererklärung ist diesen AGB als **Anlage 1** beigelegt.
- 2.3 Über die Zulassung des Bewerbers zum Kontaktstudium entscheidet der wissenschaftliche Leiter der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Bewerber und der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH kommt ausschließlich mit dem Zugang eines schriftlichen Zulassungsbescheides der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zustande.
- 2.4 Ein Anspruch eines Bewerbers auf Zulassung zum Kontaktstudium besteht nicht.

3. Durchführung des Kontaktstudiums / Organisatorische Änderungen

- 3.1 Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH legt die Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine für das Kontaktstudium fest und informiert den Teilnehmer hierüber nach erfolgter Festlegung schriftlich. Die Prüfungsmodalitäten des Kontaktstudiums sind in der Prüfungsordnung (**Anlage 2**) geregelt. Die bei Studienbeginn vorliegende Prüfungsordnung bleibt während des gesamten Kontaktstudiums gültig.
- 3.2 Die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH kann aus sachlichem Grund den Ort, den Zeitpunkt und/oder den Dozenten einer bestimmten Lehrveranstaltung des Kontaktstudiums ändern, soweit dies den Teilnehmern im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zumutbar ist.
- 3.3 Sollten Dozenten ihre Teilnahme absagen, wird die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH die Teilnehmer umgehend hierüber informieren und sich um einen geeigneten Ersatzreferenten bemühen. Muss eine bestimmte Lehrveranstaltung des Kontaktstudiums teilweise oder vollständig ausfallen (bspw. infolge einer kurzfristigen Erkrankung eines Dozenten), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch des Teilnehmers auf einen bestimmten Ersatztermin besteht jedoch nicht.
- 3.4 Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aufgrund ausgefallener Lehrveranstaltungen oder wegen Terminänderungen sind ausgeschlossen, soweit die Veranstaltung innerhalb des verbleibenden Studienzeitraumes nachgeholt worden ist.

4. Studiengebühren und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Studiengebühr für das Kontaktstudium beträgt 12.900 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. Dem Teilnehmer wird nachgelassen, die Studiengebühr in zwei Teilraten zu leisten, nämlich
 - in Höhe von 5.160 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. spätestens zwei (2) Wochen vor dem dem Teilnehmer mitgeteilten Beginn des 1. Trimesters (= Beginn des Kontaktstudiums) sowie
 - in Höhe von 7.740 Euro zzgl. gesetzl. MwSt. spätestens zwei (2) Wochen vor dem dem Teilnehmer mitgeteilten Beginn des 3. Trimesters.

ADI wird dem Teilnehmer eine Rechnung über die jeweilige Teilrate stellen.

- 4.2 Kommt ein Teilnehmer seiner Zahlungspflicht nach Ziff. 4.1 S. 2 vollständig oder teilweise nicht nach, ist die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH berechtigt, den gesamten im Zeitpunkt des Zahlungsverzuges noch offenen Restbetrag der Studiengebühr sofort fällig zu stellen.
- 4.3 Bei zeitlichem Auseinanderfallen zwischen Zulassung zum Kontaktstudium und Aufnahme des Kontaktstudiums von mehr als 6 Monaten gelten jeweils die Studiengebühren zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme des Kontaktstudiums. Im Falle der Erhöhung der Studiengebühren nach S. 1 wird der weitergehende Zahlungsanspruch der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH 14 Tage nach der tatsächlichen Aufnahme des Kontaktstudiums durch den Teilnehmer zur Zahlung fällig.
- 4.4 Das Nichtbestehen einer Zwischen- oder Abschlussprüfung entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr. Hat der Teilnehmer eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, ist eine im Zeitpunkt des endgültigen Nichtbestehens noch nicht bezahlte Teilrate spätestens 14 Tage nach dem endgültigen Nichtbestehen zur Zahlung fällig.

4.5 Ziff. 4.4 gilt entsprechend, wenn der Teilnehmer trotz der Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung nicht mehr zu einer Zwischenprüfung antritt. In diesem Fall wird eine noch nicht bezahlte Teilrate spätestens 14 Tage nach dem Nichtantreten der Wiederholungsprüfung durch den Teilnehmer zur Zahlung fällig.

5. Haftung

5.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Auf Schadens- oder Aufwendungsersatz haftet die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5.3 Die sich aus Ziff. 5.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH eine Garantie übernommen hat.

6. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Zulassungsbescheides der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bei dem Teilnehmer (vgl. Ziff. 2.3) und endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung.

7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

7.1 Jeder Vertragspartner hat das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt

- a) für beide Vertragspartner insbesondere dann vor, wenn

einer der Vertragspartner trotz vorhergehender schriftlicher Abmahnung des anderen Vertragspartners fortgesetzt gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verstößt;
- b) für die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH insbesondere dann vor, wenn
 - aa) zwei (2) Wochen vor dem geplanten Beginn des Kontaktstudiums die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von fünfzehn (15) Teilnehmern nicht erreicht ist;
 - bb) der Teilnehmer trotz schriftlicher Aufforderung durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH und dem Ablauf einer dem Teilnehmer gesetzten Nachfrist von zwei (2) Wochen einer vertraglichen vereinbarten Zahlungspflicht trotz Fälligkeit ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist;

hiervon unberührt bleibt das Recht des Teilnehmers, von seinen ihm zustehenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Zurückbehaltungsrechten und/oder Einreden Gebrauch zu machen;

cc) der Teilnehmer im Rahmen von Prüfungsverfahren des Kontaktstudiums eine arglistige Täuschungshandlung vornimmt.

- 7.2 Kündigt die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH den Vertrag aufgrund des Nichterreichens der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl (vgl. vorstehende Ziff. 7.1 b) aa)), wird der Teilnehmer über das Nichtstattfinden des Kontaktstudiums unverzüglich durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH informiert; zudem werden dem Teilnehmer etwaig an die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bereits geleistete Zahlungen in entsprechender Höhe unverzüglich zurückerstattet.
- 7.3 Führt ein schuldhaftes Verhalten der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, werden dem Teilnehmer die an die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bereits geleisteten Zahlungen in entsprechender Höhe unverzüglich zurückerstattet. Die Geltendmachung von weitergehenden Aufwendungs- und Schadensersatzansprüchen durch den Teilnehmer nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen bleibt unberührt.
- 7.4 Führt ein schuldhaftes Verhalten des Teilnehmers zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH. Die Geltendmachung von weitergehenden Aufwendungs- und Schadensersatzansprüchen durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen bleibt unberührt.
- 7.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, werden dem Teilnehmer die bereits gezahlten Studiengebühren anteilig im Verhältnis der im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages in seiner Person noch nicht absolvierten oder begonnenen Trimester zu der Regelstudienzeit von fünf (5) Trimestern durch die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH zurückerstattet.
- 7.6 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Teilnehmers aus diesem Vertrag ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH möglich.
- 8.2 Für die Rechtsbeziehungen des Teilnehmers zur ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Teilnehmers und der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH ist - soweit sich aus dem Vertrag oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt - der Sitz der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH.

9. Unsere Identität

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH
Geschäftsführung: Iris Gondring M.A.,
Dipl.-Kfm. Marcus Hübner, Simone Ulmer MSc
Zuckerrübenweg 17
70599 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 720171, 70577 Stuttgart

Tel.: 0711 / 3000506
Fax: 0711 / 2849223
E-Mail: stuttgart@adi-stuttgart.de
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 20003
Umsatzsteuer-Identnummer: DE 200391827

Datenschutzerklärung

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anlässlich Ihres Besuchs auf unserer Homepage und/oder im Rahmen der Vertragsabwicklung des Kontaktstudiums Immobilienökonomie ist uns ein wichtiges Anliegen. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt.

1. Erhebung und Verarbeitung von Daten

Soweit auf unseren Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder eMail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies soweit möglich stets auf freiwilliger Basis. Die Nutzung der Angebote und Dienste ist, soweit möglich, stets ohne Angabe personenbezogener Daten möglich.

Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

2. Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten

Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung mit Ihnen geschlossener Verträge und für die technische Administration. Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Eine Weitergabe Ihrer Daten an sonstige Dritte oder eine Nutzung zu Werbezwecken erfolgt nicht.

3. Hinweis

Sie können der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung Ihrer Daten zu Marketingzwecken jederzeit durch Mitteilung an ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH, Postfach 720171, 70577 Stuttgart, Fax: 0711 / 2849223, E-Mail: stuttgart@adi-stuttgart.de widersprechen bzw. Ihre Einwilligung widerrufen. Dies gilt allerdings nicht für die zur vertraglichen Abwicklung des Kontaktstudiums Immobilienökonomie erforderlichen Daten. Nach Erhalt Ihres verarbeiten bzw. die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen und/oder Ihre Daten nicht für Marketingzwecke weitergeben.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses und auch nicht vor der Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312 c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH, Postfach 720171, 70577 Stuttgart, Fax: 0711 / 2849223,
E-Mail: stuttgart@adi-stuttgart.de.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Anlage 1

Erklärung des Antragstellers auf Zulassung zum Kontaktstudium Immobilienökonomie an der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (ehemals BA) – Staatliche Studienakademie

Name _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Straße _____

PLZ und Ort _____

Ich erkläre hiermit, dass ich die Geschäftsbedingungen sowie die Studiengebühren und Zahlungsbedingungen der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH kenne.

Ich erkenne die Geschäftsbedingungen sowie die Studiengebühren und Zahlungsbedingungen der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH als Vertragsbestandteil an.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Anlage 2

Prüfungsordnung und Anlage zur Prüfungsordnung des Kontaktstudiums Immobilienökonomie der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

Prüfungsordnung Kontaktstudium Immobilienökonomie ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

§ 1 Prüfungszweck

Die einzelnen Prüfungsleistungen des Kontaktstudiums Immobilienökonomie dienen dem Nachweis, dass der Studierende in den jeweiligen Trimestern des Studienprogramms an der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH das erforderliche theoretische Wissen und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet. Sie werden erbracht als:

- jeweils 180-minütige Abschlussklausur nach jedem Trimester,
- Abfassung einer schriftlichen Haus-/Projektarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit,
- Präsentation/Disputation der Haus-/Projektarbeit,
- mündliche Abschlussprüfung am Ende des Kontaktstudiums.

Soweit Prüfungsleistungen als Gruppenarbeit erbracht werden, muss der Leistungsbeitrag des einzelnen Gruppenmitglieds erkennbar sein.

§ 3 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer das Kontaktstudium ordnungsgemäß durchlaufen hat. Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer die vorangehenden Prüfungsleistungen bestanden hat.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen im gleichen Ausbildungsgang an einer anderen staatlichen Hochschule können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem wissenschaftlichen Leiter.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

Note	Erklärung
1.0 – 1.3 (sehr gut)	Eine besonders hervorragende Leistung
1.7 – 2.3 (gut)	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2.7 – 3.3 (befriedigend)	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3.7 – 4.0 (ausreichend)	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5.0 (nicht ausreichend)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Trimesterabschlussklausuren haben eine Dauer von 180 Minuten. Für die Bewertung der Klausur wird folgende Punkte-/Notenverteilung verwendet:

Punkte	Note	Punkte	Note
180 – 173	1,0	127 – 119	3,0
172 – 164	1,3	118 – 110	3,3
163 – 155	1,7	109 – 101	3,7
154 – 146	2,0	100 – 90	4,0
145 – 137	2,3	< 90	5,0
136 – 128	2,7		

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

a) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Studierende zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Studierende die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbringt. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der wissenschaftlichen Leitung oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

b) Versucht ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung vorläufig ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss von der wissenschaftlichen Leitung oder dem Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.

c) Entscheidungen der wissenschaftlichen Leitung oder des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 2 sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Prüfungsergebnis und Wiederholung der Prüfung

- (1) Der jeweilige Prüfungsteil ist bestanden, wenn er nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Das Gesamtstudium ist bestanden wenn die aus den einzelnen Prüfungsteilen zu ermittelnde Gesamtnote nicht schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Auf ausführlich begründeten schriftlichen Antrag kann die wissenschaftliche Leitung eine weitere mündliche Prüfung zulassen. Die mündliche Prüfung entscheidet nur noch über die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0).
- (4) Der Kandidat kann gemäß Rechtsmittelbelehrung innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch gegen die Bewertung eines Prüfungsteils einlegen. Dieses führt zu einer Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss, die dem Kandidaten mit erneuter Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt wird.

§ 8 Bildung der Gesamtnoten

- (1) Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfungsleistungen (Abschlussklausuren) wird aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der Prüfungsleistungen ermittelt.
- (2) Die Gesamtnote der Projektarbeit/Hausarbeit wird aus dem Durchschnitt aus den Ergebnissen der Bewertung des schriftlichen Teils und der mündlichen Präsentation/Disputation der Projektarbeit/Hausarbeit ermittelt.
- (3) Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen wird wie folgt ermittelt:
 - Note schriftliche Prüfungen: 50 %
 - Note Projektarbeit: 25 %
 - Note mündliche Prüfung: 25 %

§ 9 Zeugnis und Abschlussbezeichnung

- (1) Mit der Erbringung aller Prüfungsleistungen ist das Kontaktstudium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis ausgestellt. In dem Zeugnis sind die Ergebnisse der Prüfungsteile getrennt auszuweisen. Das Zeugnis wird von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde über die Verleihung der Abschlussbezeichnung ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem Direktor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (ehemals BA) - Staatliche Studienakademie und dem wissenschaftlichen Leiter der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH unterzeichnet.
- (3) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Kontaktstudiums verleihen die ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH und die Duale Hochschule Baden-Württemberg (ehemals BA) - Staatliche Studienakademie gemeinsam den Titel "Diplom-Immobilienökonom/in (ADI)".

§ 10 Nichtbestehen der Prüfung

Bei Nichtbestehen einer der unter § 2 aufgeführten Prüfungsleistungen ist das Kontaktstudium nicht erfolgreich abgeschlossen. Dem Studierenden wird in diesem Fall ein Zeugnis über die erreichten Prüfungsleistungen ausgestellt. Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Teilnahmebestätigung am Kontaktstudium an der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH ausgehändigt.

§ 11 Prüfungsausschuss und Prüfer

- (1) Zur Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:
- der Direktor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (ehemals BA) - Staatliche Studienakademie (oder sein Vertreter),
 - der wissenschaftliche Leiter der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH (oder sein Vertreter),
 - ein weiterer Dozent, der vom wissenschaftlichen Leiter benannt wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und bestellt die Prüfer. Er entscheidet mehrheitlich.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann um bis zu zwei berufsständische Vertreter erweitert werden.
- (4) Zu Prüfern können die Dozenten der ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH bestellt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch externe Prüfer berufen.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird durch eine Prüfungskommission abgenommen. Diese besteht mindestens aus dem wissenschaftlichen Leiter und einem weiteren Prüfer (Beisitzer). Die Prüfungskommission kann um bis zu zwei weitere Prüfer erweitert werden.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Prof. Dr. J. Weber
Rektor
Duale Hochschule Baden-Württemberg
Staatliche Studienakademie
University of Cooperative Education

Prof. Dr. H. Gondring
Wissenschaftlicher Leiter
ADI Akademie der
Immobilienwirtschaft GmbH

Anlage zur Prüfungsordnung

Kontaktstudiengang Immobilienökonomie

ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH

§ 1 Prüfungsmodus Trimesterabschlussklausuren

1. Prüfungsleistungen und Prüfungsgebiete der Trimesterabschlussklausur

Jedes Trimester schließt mit einer Abschlussklausur ab. Diese wird – mit Ausnahme der letzten Klausur für das 5. Trimester – jeweils am ersten Studientag des Folgetrimesters geschrieben. Lediglich die letzte Klausur wird am letzten Studientag des Trimesters geschrieben.

Grundsätzlich sind alle Vorlesungen eines Trimesters – nachfolgend Themen genannt – klausurrelevant. Die Trimesterabschlussklausur ist eine sog. „Sandwichklausur“ – sie setzt sich aus verschiedenen Themen des jeweiligen Trimesters zusammen. Diese Themen werden durch den wissenschaftlichen Leiter ausgewählt. Die Anzahl der zu bearbeitenden Aufgaben innerhalb der Themen ist unterschiedlich. Maßgebend dabei ist, dass die Aufgaben so zusammengestellt sind, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit pro Thema ausreicht.

2. Dauer und Umfang der Trimesterabschlussklausur

- a) Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt 180 Minuten.
- b) Die Lesezeit beträgt 15 Minuten.
- c) Die Klausur besteht aus mehr als sechs Themen á 30 Minuten/30 Punkten.

3. Wahl- bzw. Abwahlmöglichkeiten und Bearbeitung der Trimesterabschlussklausur

- a) Von den gesamten Themen sind 6 Themen auszuwählen. Themen können nur vollständig abgewählt werden.
- b) Folgende Themen sind Pflichtfächer und können nicht abgewählt werden:
 - Wohnmietrecht
 - Gewerbemietrecht
 - Öffentliches Baurecht
 - Privates Baurecht
 - Finanzmathematik
 - Immobilienbewertung
- c) Die abgewählten Themen sind auf dem Klausurdeckblatt durch Streichen der Nummer kenntlich zu machen. Die abgewählten Themen sind in dem jeweiligen Klausurbogen ebenfalls deutlich durchzustreichen.
- d) Die abgewählten Themen müssen mit der Klausur abgegeben werden. Unterbleibt die Rückgabe der abgewählten Themen, so wird dies als Täuschungsversuch im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung gewertet.
- e) Alle Klausurbögen – auch bei den abgewählten Themen – sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen.
- f) Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt ausschließlich auf den Klausurbögen, deren Rückseiten und den an die Prüflinge ausgehändigten Klausur-Zusatzblättern.

4. Bewertung der Trimesterabschlussklausur

Im Rahmen der Bewertung werden nur Punkte pro Thema vergeben. Die Note der Klausur wird aus der Gesamtpunktzahl der bewerteten Themen ermittelt. Die hierbei verwendete Punkte-/Notenverteilung ist § 5, Absatz 2 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

5. Prüfungsergebnis und Wiederholung der Trimesterabschlussklausur

- a) Das jeweilige Thema ist bestanden, wenn es nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note „ausreichend“ entspricht einer Punktezahl von 15.
- b) Die Klausur ist bestanden (Note 4,0), wenn die Gesamtpunktzahl der bewerteten Themen mindestens 90 Punkte erreicht.
- c) Beträgt die Gesamtpunktzahl weniger als 90 Punkte bzw. liegt ein Täuschungsversuch im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung vor, ist die Klausur nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- d) Nicht bestandene Klausuren können einmal wiederholt werden. Hierbei müssen die Themen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden. Bereits bestandene Themen können nicht mehr wiederholt werden. Die hier erreichten Punkte bleiben im Wiederholungsfall bestehen.
- e) Im Rahmen der Wiederholung von nicht bestandenen Themen können diese maximal mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Die maximal erreichbare Punktezahl beträgt 15.
- f) Die Wiederholungsklausur ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl der bereits bestandenen und der wiederholten Themen mindestens 90 Punkte erreicht.

6. Nichtbestehen der Wiederholungsklausur (Härtefallregelung)

- a) Beträgt die Gesamtpunktzahl im Wiederholungsfall weniger als 90 Punkte, ist die Klausur nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- b) Auf ausführlich begründeten schriftlichen Antrag kann die wissenschaftliche Leitung in diesem Fall eine weitere mündliche Prüfung zulassen. Die mündliche Prüfung entscheidet nur noch über die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0).

7. Zugelassene und unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung und Ordnungsverstoß

- a) Zugelassene Hilfsmittel werden auf dem Klausurdeckblatt vermerkt und den Studierenden bekannt gegeben.
- b) Zu jeder Klausur sind Taschenrechner und unkommentierte Gesetzestexte zugelassen – jedoch nur ohne jegliche handschriftliche Notizen. Querverweise – ausgenommen handschriftliche – in den Gesetzestexten sind zugelassen.
- c) Zugelassene Hilfsmittel und Gesetzestexte werden durch die Klausuraufsicht kontrolliert.

- d) Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und/oder Gesetzestexte wird im Sinne von § 6, Absatz 2 der Prüfungsordnung als Täuschungsversuch gewertet. In diesem Fall sind die unerlaubten Hilfsmittel und/oder Gesetzestexte durch die Klausuraufsicht einzuziehen und der wissenschaftlichen Leitung bzw. dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vorzulegen. Der Prüfling kann dessen ungeachtet weiter an der Klausur teilnehmen. Wird der Täuschungsversuch nach Prüfung des Sachverhaltes durch die wissenschaftliche Leitung bzw. den Prüfungsausschuss bestätigt, wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist i. S. von Punkt 5, Absatz c nicht bestanden. In diesem Fall muss die Klausur vollständig – d. h. alle sechs gewählten Themen – wiederholt werden. Gemäß Punkt 5, Absatz e können je Thema maximal 15 Punkte erreicht und damit die Klausur nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

Stand: 1. Juli 2008

Prof. Dr. H. Gondring
Wissenschaftlicher Leiter
ADI Akademie der Immobilienwirtschaft GmbH